

A1 Wahlordnung

Antragsteller*in: Vorstand

Tagesordnungspunkt: 2.6. Beschluss der Wahlordnung

Antragstext

1 Wahlordnung für die Aufstellung der*des Wahlkreiskandidat*in

2 § 1 [Allgemeine Regeln]

- 3 1. Die Wahlleitung übernimmt die Versammlungsleitung. Sie wird durch die
4 zuvor gewählte Zählkommission unterstützt. Kandidat*innen dürfen nicht
5 Mitglied der Wahlleitung oder der Zählkommission sein.
- 6 2. Die Wahlleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der
7 Wahlen; sie stellt das Wahlergebnis aufgrund der durch die Zählkommission
8 durchgeführten Auswertung der Stimmzettel fest.
- 9 3. Bestehen Zweifel an den Entscheidungen der Wahlleitung, so entscheidet
10 darüber die Wahlkreisversammlung.

11 § 2 [Ablauf der Wahlen]

- 12 1. Alle anwesenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Erstwohnsitz im
13 Wahlkreis haben das Recht, Kandidat*innen vorzuschlagen. Es ist möglich,
14 sich selbst vorzuschlagen.
- 15 2. Jede Kandidatin*jeder Kandidat hat das Recht, sich und ihr*sein Programm
16 der Versammlung vorzustellen. Hierfür stehen fünf Minuten zur Verfügung.
- 17 3. Im Anschluss an die Vorstellung können Fragen an die Kandidat*innen
18 gestellt werden. Die Fragen werden ggfs ausgelost. Für die Beantwortung
19 der Fragen sind weitere fünf Minuten vorgesehen. Sind keine Fragen
20 vorhanden, können die Kandidat*innen die restliche Redezeit zur weiteren
21 Präsentation nutzen
- 22 4. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegeben
23 gültigen Stimmen erhält.
- 24 5. Erhält keine*r der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit
25 der Stimmen, so treten im zweiten Wahlgang die zwei Bestplatzierten an. Im
26 zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen
27 Stimmen erhält.
- 28 6. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimme gezählt.

29 § 3 [Kennzeichnung der Stimmzettel]

- 30 1. Die Stimme wird gültig abgegeben, wenn sie den Namen einer
31 Bewerberin*ines Bewerbers enthält oder mit „Nein“ oder „Enthaltung“
32 gekennzeichnet wurde. Steht nur ein*e Bewerber*in zur Wahl, wird die

33 Stimme auch gültig abgegeben, wenn der Stimmzettel mit Ja" gekennzeichnet
34 wird.

35 2. Stimmzettel, aus denen sich der Wille der Wählerin*des Wählers nicht
36 zweifelsfrei ermitteln lassen, sind ungültig. Das gleiche gilt, wenn der
37 Stimmzettel mit Anmerkungen beschrieben ist oder mehr Bewerberinnen darauf
38 notiert sind, als gewählt werden können.

39 § 4 [Inkrafttreten, Änderung, Außerkrafttreten]

40 1. Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft; sie tritt außer Kraft,
41 wenn die Versammlung eine neue Wahlordnung beschließt.

42 Änderungen der Wahlordnung können mit absoluter Mehrheit auf schriftlichen
43 Antrag beschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn bereits in die Wahlhandlung
44 eingetreten wurde oder die Bewerber*innenliste geschlossen wurde